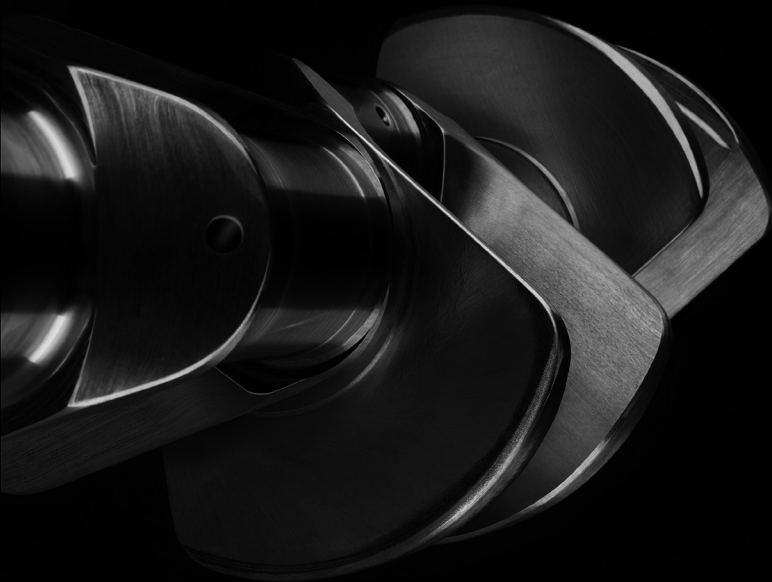


Code of Conduct für Geschäftspartner



MASCHINENFABRIK
ALFING KESSLER GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort der Geschäftsleitung	2
2. Geltungsbereich	3
3. Allgemeine Verhaltensgrundsätze	4
4. Geschäftliches Verhalten	5
5. Korruption	6
6. Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz	7
7. Umweltschutz/ Energieeffizienz	8
8. Informationsschutz und Umgang mit Unternehmenseigentum	9
9. Verstöße gegen diesen Code of Conduct	9

1. VORWORT DER GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

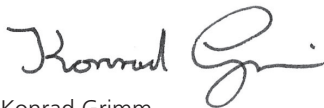
die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH (im Folgenden „MAFA“) hat sich in ihrer über 100-jährigen Geschichte zu einem international tätigen Unternehmen mit einem hohen Stellenwert im Markt entwickelt und setzt hohe Maßstäbe in die Geschäftsbeziehung mit ihren Lieferanten inklusive deren Zulieferer und Subunternehmer, Dienstleistern, Beratern, Kunden und sonstigen Partnern (im Folgenden Geschäftspartner).

Um auch in Zeiten wachsender Internationalisierung unserer Geschäftstätigkeit die fortdauernde Bedeutung regelkonformen Verhaltens zu betonen, hat die Geschäftsleitung diesen Code of Conduct veröffentlicht.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die vorliegende Leitlinie beachten und die jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder in Ihrem Geschäftsumfeld befolgen.

Aalen-Wasseralfingen, 14.12.2021

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Grimm

Geschäftsleitung Maschinenfabrik
ALFING Kessler GmbH

2. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Verhaltensgrundsätze gelten für alle Geschäftspartner der MAFA und deren Tochterfirmen. Jeder Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, diese Verhaltensgrundsätze zu lesen, zu verstehen und umzusetzen.

Geschäftspartner werden eng mit der MAFA zusammenarbeiten, um im Rahmen der geltenden Gesetze die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze sicherzustellen und zu kontrollieren (z.B. durch die Gewährung von Auditrechten, Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen oder konkreten Verdachtsfällen, Weitergabe von Informationen usw.).

3. ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDSÄTZE

- 3.1 Die Einhaltung aller geltenden Gesetze der Länder, in denen die Geschäftspartner tätig sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, sich über die für seine Tätigkeit relevanten Gesetze zu informieren und diese stets zu beachten.
- 3.2 Die Geschäftspartner respektieren und achten die international anerkannten Menschenrechte und unterstützen deren Einhaltung. Insbesondere lehnen sie ausbeuterische Arbeitsbedingungen, jede Form von Sklaven- oder Zwangsarbeit sowie jede Form der Kinderarbeit ab und beachten die im jeweiligen Land gültigen Bestimmungen, wie z.B. Bestimmungen über das Mindestalter von Beschäftigten.
- 3.3 Die Geschäftspartner ächten jede Form der Diskriminierung. Insbesondere behandeln sie Ihre Beschäftigten und Geschäftspartner fair und respektvoll. Jede Benachteiligung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der Staatsangehörigkeit oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale ist untersagt.
- 3.4 Die jeweils in den Ländern gültigen (nationalen) Arbeitsgesetze und kollektivrechtlichen Vereinbarungen werden geachtet. Die Geschäftspartner werden angemessen entlohnt und erhalten, sofern gesetzlich geregelt, in jedem Falle zumindest einen gesetzlich oder tarifvertraglich garantierten Mindestlohn.

4. GESCHÄFTLICHES VERHALTEN

- 4.1 Die Geschäftspartner bekennen sich zu einem fairen Umgang mit Vertragspartnern und Dritten und achten die geltenden Gesetze, insbesondere auch Kartell-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelsgesetze, sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Anwendung DSGVO). Diese Gesetze regeln, wie sich die Geschäftspartner gegenüber Mitbewerbern, Vertragspartnern und Dritten zu verhalten haben.
- 4.2 Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, sich an diese Gesetze zu halten. Dies beinhaltet, dass Aufträge nicht durch eine Herabsetzung von Mitbewerbern oder ihre Produkte gewonnen und keine unlauteren Praktiken eingesetzt werden, um Wettbewerbern Schaden zuzufügen. Ein Austausch, eine Abstimmung oder Absprache mit Wettbewerbern über Preise, Nachlässe, Preisänderungen, Verkaufsbedingungen, Konditionen und Margen ist verboten. Bereits der Versuch, Konkurrenten im Wettbewerb unbillig zu benachteiligen oder gesetzwidrig an deren vertrauliche Informationen zu gelangen, ist untersagt.
- 4.3 Die Geschäftspartner befolgen bei internationalen Geschäften die geltenden Regelungen, insbesondere auch die Zoll-, Import- und Exportkontrollgesetze. Diese Gesetze regeln, ob und wie mit bestimmten Ländern, juristischen Personen, Einzelpersonen und Endnutzern Geschäfte gemacht werden dürfen und beinhalten insbesondere Regelungen zur Ausfuhr und Wiederausfuhr von Gütern oder technischen Daten sowie die Bezahlung von Waren oder Leistungen. Die MAFA erwartet von den Geschäftspartnern, dass sie diese Gesetze kennen, hiergegen nicht

verstoßen und im Falle von vermuteten/ erfolgten Verstößen mit der MAFA bei der Aufklärung und Vermeidung von weiteren Verstößen zusammenarbeiten.

- 4.4 Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie mit staatlichen Behörden auf der Grundlage des geltenden Rechts zusammenarbeiten. Daher leisten sie allen rechtmäßigen Anordnungen staatlicher Behörden Folge, und beachten dabei zugleich die gesetzlichen Rechte.
- 4.5 Private Geschäfte oder anderweitige Beziehungen von Geschäftspartnern mit Beschäftigten der MAFA, die die Entscheidungsfindung beeinflussen könnten, sind nicht gestattet.

5. KORRUPTION

- 5.1 Die Geschäftspartner lehnen Wirtschaftskriminalität und jedes korrupte Verhalten ab, insbesondere die Beeinflussung oder Verfälschung des Wettbewerbs durch Bestechung.
- 5.2 Zuwendungen aller Art an Beschäftigte der MAFA, Behörden- bzw. Regierungsvertreter mit dem Ziel, Aufträge oder unzulässige Vorteile zu erlangen, sind nicht gestattet. Untersagt sind insbesondere das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Schmiergeldzahlungen, illegalen Zahlungen und verdeckte Provisionszahlungen. Untersagt ist zudem die indirekte Gewährung derartiger Zuwendungen (z.B. Spenden, Sponsoring).

5.3 Zuwendungen, Geschenke oder andere persönliche Vorteile (wie z.B. die Einladung zu Geschäftsessen) dürfen nur dann den Beschäftigten der MAFA angeboten werden, wenn sie üblichen Geschäftspraktiken entsprechen. Unzulässig sind Zuwendungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile welche die Entscheidungsfindung beeinflussen können.

6. ARBEITSSICHERHEIT / ARBEITSSCHUTZ

Die Geschäftspartner legen besonderen Wert auf die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Beschäftigten. Sie gewährleisten, dass die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebs- und Anlagensicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt sind, Anwendung finden und durch eine permanente Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie vielfältige Präventionsmaßnahmen die Gesundheit und Sicherheit ihrer Beschäftigten fördern. Dies umfasst die Beachtung der geltenden Regeln zur Hygiene, zum Brandschutz, zum Risikoschutz sowie zur elektrischen, mechanischen und baulichen Sicherheit. Die MAFA empfiehlt eine Zertifizierung nach ISO 45001.

7. UMWELTSCHUTZ / ENERGIEEFFIZIENZ

Die Geschäftspartner nehmen ihre Verantwortung für Natur und Umwelt ernst. Sie fördern in einem kontinuierlichen Prozess das Umweltbewusstsein ihrer Beschäftigten und reduzieren Umweltrisiken und Emissionen. Natürliche Ressourcen werden zweckmäßig sowie sparsam genutzt und Abfälle sowie sonstige Umweltbelastungen soweit möglich vermieden. Alle auf die Tätigkeit von Geschäftspartnern anwendbaren Umweltgesetze und Umweltbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere sind gefährliche Materialien sicher zu lagern und auf gesetzmäßige Weise zu entsorgen. Die Verwendung verbotener Inhaltsstoffe ist untersagt. Die MAFA empfiehlt eine Zertifizierung nach ISO 14001 und ISO 50001.

8. INFORMATIONSSCHUTZ UND UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

- 8.1 Die Geschäftspartner schützen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der MAFA und Dritten sowie personenbezogene Daten. Sie erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ausschließlich nur mit Einwilligung der Betroffenen und im gesetzlich zulässigen Umfang (Art. 6 DSGVO). Sie erfüllen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Vertrauliche Informationen werden nur zur Erfüllung übertragener Aufgaben genutzt und können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MAFA an Dritte weitergegeben werden.
- 8.2 Das geistige Eigentum der MAFA, beispielsweise unsere Markenrechte, Urheberrechte und damit verbundene Rechte, sind ein wertvoller Vermögenswert und die Basis für unseren Erfolg. Unerlaubte Nutzung kann zu erheblichen Schäden führen. Deshalb schützen die Geschäftspartner diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen.

9. VERSTÖSSE GEGEN DIESEN CODE OF CONDUCT

Bei einer Verletzung gegen die vorliegenden Verhaltensgrundsätze dieses Code of Conduct behält sich die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH vor, die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner (ganz oder teilweise) ohne Ersatzverpflichtungen auf Basis der geltenden Gesetze fristlos oder unter Einhaltung von Kündigungsfristen zu beenden und / oder Schadensersatz zu verlangen. Alle weiteren gesetzlichen Rechte bleiben vorbehalten.